

24. Kann die Firma eines Einzelkaufmanns, die einen Dokortitel enthält, von dem Erwerber des Handelsgeschäfts, dem der Titel nicht zusteht, unverändert fortgeführt werden?

§§ 18, 22, 37.

II. Zivilsenat. Ur. v. 2. Dezember 1939 i. S. Dr. B. (R.) v. J. (Wef.). II 60/39.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger betrieb unter der im Handelsregister eingetragenen Firma Dr. Ernst B. die Herstellung von pharmazeutischen, kosmetischen und biochemischen Erzeugnissen und den Handel damit. Durch einen notariisch beurkundeten Vertrag vom 4. Dezember 1933 verkaufte er das Geschäft mit dem Rechte zur Fortführung der Firma an die Beklagte. Der Kläger verlangt die Feststellung, daß der Vertrag nichtig sei. Er hat geltend gemacht, ein in dem Vertrag enthaltenes Wettbewerbsverbot verstoße gegen §§ 74 ff. HGB., der Vertrag, den ihm die Beklagte unter Ausnutzung seiner damaligen geldlichen Notlage aufgezwungen habe, sei auch als Knebelungsvertrag sittenwidrig und nichtig. Die Beklagte ist den Ausführungen des Klägers entgegnetreten und hat Abweisung der Klage beantragt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Die Frage, ob eine Firma, in der ein Dokortitel als Firmenzusatz enthalten ist, als abgeleitete Firma von einem Inhaber, dem der Dokortitel nicht zusteht, weitergeführt werden darf, ist streitig (bejahend: Schlegelberger HGB. Bem. 21 zu § 22, Seidel in DFG. 1936 S. 223; verneinend: Ritter HGB. 2. Aufl. Bem. 6c II zu § 18 und Bem. 9 zu § 22, Zimmermann in BWiStR. 1931 S. 258 und RG. in JW. 1927 S. 720 Nr. 1). In der Firma eines Einzelkaufmanns ist der Dokortitel jedenfalls geeignet, nach § 18 Abs. 2 Satz 1 HGB. eine Täuschung über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen, wenn der Titel dem derzeitigen Inhaber des unter einer solchen Firma betriebenen Handelsgeschäfts nicht zu-

steht. In einem solchen Fall ist somit die Weiterführung der Firma mit dem Dokortitel ohne einen Zusatz, der das Nachfolgeverhältnis deutlich erkennen läßt und die Täuschung ausschließt, unzulässig, und der Erwerber des Handelsgeschäfts kann nach § 37 HGB. zur Unterlassung angehalten werden. Von den Vertretern der Gegenmeinung wird angeführt, die Firma besage nur, daß ihrem Begründer der Dokortitel zugestanden habe, nicht aber, daß der Begründer jetzt noch Inhaber sei oder daß dem jetzigen Inhaber der Titel zustehe. Dem kann nicht beigetreten werden. Daß der Dokortitel als höchstpersönliches Recht unveräußerlich und unerblich ist, ist allgemein bekannt, und deshalb werden viele Kreise annehmen, daß dem, der im Handel unter der Beifügung des Dokortitels seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt, dieser Titel auch wirklich zusteht. Das Kammergericht hat in einer späteren Entscheidung (HR. 1936 Nr. 610) ausgesprochen, daß die Firma einer Gesellschaft mbH., die ein von einem Arzt erfundenes Heilgerät vertreibt und dessen Namen mit dem Zusatz Dr. med. enthält, nicht schon aus dem Grunde zur Täuschung geeignet sei, weil der Arzt nicht mehr lebe. Dieser Fall lag insofern anders, als es sich nicht um die Firma eines Einzelkaufmanns, sondern um eine Gesellschaftsfirma handelte. Der gegenwärtige Fall zeigt, wie groß die Gefahr ist, daß durch die Weiterführung der Firma eines Einzelkaufmanns mit dem Dokortitel Mißbrauch getrieben wird. Der Ehemann der Beklagten übte bei dem Erwerbe des Handelsgeschäfts durch diese den Beruf eines Heilpraktikers aus. Welchen großen Wert die Beklagte und ihr hinter ihr stehender Ehemann gerade auf den Erwerb der Firma mit dem Dokortitel legten, ergibt sich daraus, daß der Kläger die Firma Dr. Ernst B. erst an dem Tag in das Handelsregister hat eintragen lassen, an dem sie auf die Beklagte übertragen worden ist. § 22 HGB. enthält allerdings eine Durchbrechung des Grundsatzes der Firmenwahrheit zu Gunsten der Firmenbeständigkeit. Der Grundsatz der Firmenwahrheit wird aber nur so weit durchbrochen, als das zur Erhaltung der bisherigen Firma und der in ihr verkörperten Werte notwendig ist; darüber hinaus darf die Firma nicht unwahr sein. Das allgemeine Verbot täuschender Zusätze ist insoweit auch auf eine abgeleitete Firma anzuwenden. Durch die Möglichkeit des Weitergebrauchs der Firma mit einem Zusatz, der das Nachfolgeverhältnis erkennen läßt, wird der Erhaltung der in der Firma als solcher ver-

körperlichen Werte hinreichend Rechnung getragen. Ohne einen solchen Zusatz würde der Weitergebrauch geeignet sein, durch die Erregung des Irrtums, dem derzeitigen Inhaber des Geschäfts stehe der Dokortitel zu, über den auf zulässige Weise geschaffenen Wert der Firma hinaus ungerechtfertigt weitere Vorteile zu erlangen. Der Zusatz des Dokortitels, der bei der Eintragung der Firma für den Kläger berechtigt war, ist somit infolge des Wechsels des Geschäftsinhabers für die Weiterführung der Firma durch die Beklagte unzulässig geworden. Das Verbot des § 18 Abs. 2 Satz 1 HGB. geht weiter, als es nach seinem Wortlaute den Anschein hat. Es bezieht sich entsprechend dem Sinne des Gesetzes, das Täuschungen der Allgemeinheit in jedem Falle verhindern will, nicht nur auf die Bildung neuer Firmen, sondern auch auf die Fälle, in denen eine zunächst den Anforderungen des Firmenrechts entsprechende Firma durch eine Veränderung der Umstände, die anfänglich die gewählten Firmenzusätze als gerechtfertigt erscheinen ließen, unzulässig geworden ist (vgl. Schlegelberger HGB. Bem. 7 zu § 18; RG. in JW. 1932 S. 2622 Nr. 2; RG. in JW. 1936 S. 923 Nr. 12a). Danach darf die Beklagte die Firma Dr. Ernst B. nicht ohne einen Zusatz gebrauchen, der das Nachfolgeverhältnis erkennen läßt. Ob sie die Firma Ernst B. ohne Nachfolgezusatz unter Fortlassung des Dokortitels weiterführen darf, braucht in diesem Zusammenhange nicht entschieden zu werden. Nach § 22 HGB. darf der Erwerber eines Handelsgeschäfts die bisherige, d. h. nur die unveränderte Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz fortführen. Dabei kommt es allerdings nicht auf die wort- und buchstabengetreue Angleichung an, und ein die Verkehrsauffassung außer acht lassender Formalismus ist zu vermeiden (vgl. RG. Bd. 113 S. 306 [309]). Die Entscheidung der Frage hängt davon ab, ob der Zusatz des Dokortitels in diesem Sinne als wesentlich anzusehen ist oder nicht. Der Vertrag vom 4. Dezember 1933 richtete sich insoweit, als der Beklagten darin das Recht zur Fortführung der Firma Dr. Ernst B. ohne Nachfolgezusatz übertragen werden sollte, auf eine unmögliche Leistung mit der Folge der Nichtigkeit aus § 306 BGB. Für die Entscheidung über die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages vom 4. Dezember 1933 war mithin gemäß § 139 BGB. zu prüfen, ob die Parteien und insbesondere die Beklagte den Vertrag trotz der Unmöglichkeit geschlossen hätten, das Recht zur Weiterführung der Firma Dr. Ernst B. ohne Nachfolgezusatz auf die

Beklagte zu übertragen. Das Berufungsgericht ist auf diese Frage nicht eingegangen, und das angefochtene Urteil mußte schon aus diesem Grund als auf Rechtsirrtum beruhend aufgehoben werden.